

**Sitzungsvorlage Nr. 0013/2013**

| <b>Beratungsfolge</b> | <b>Datum</b> | <b>Status</b> |
|-----------------------|--------------|---------------|
| Kreisausschuss        | 11.07.2013   | öffentlich    |
| Kreistag              | 18.07.2013   | öffentlich    |

|  |   |
|--|---|
| <b>Zuständige Facheinheit:</b><br>15 - Stabsstelle | <b>Berichtersteller/-in:</b><br>Landrat Dr. Kai Zwicker |
|--|---|

**Beratungsgegenstand:**

Änderung der Hauptsatzung des Kreises Borken

**Beschlussvorschlag:**

Die in der Anlage aufgeführten Änderungen der Hauptsatzung des Kreises Borken werden beschlossen.

**Rechtsgrundlage:**

§ 5 Abs. 3 Kreisordnung NRW

**Sachdarstellung:**

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 13. September 2012 das „Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“ verabschiedet, das mit seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt am 29.09.2012 in Kraft getreten ist.

Artikel 2 des Gesetzes enthält Änderungen der Kreisordnung NRW, so dass eine Überarbeitung und Anpassung der Hauptsatzung des Kreises Borken erforderlich ist.

Darüber hinaus wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Regelungen für die Genehmigung von Dienstreisen von Mandatsträgern (§ 11) sowie den Tageshöchstsatz für die Verdienstausfallentschädigung (§ 12) anzupassen.

Außerdem ist zur Klarstellung eine Ergänzung des § 18 hinsichtlich der Übertragung der Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde auf den Landrat vorgesehen. Bei der letzten Überarbeitung der Hauptsatzung 2010 wurde der Wortlaut der Musterhauptsatzung übernommen. Bei dieser Formulierung ist jedoch zweifelhaft, ob damit diese Zuständigkeitsübertragung als oberste Dienstbehörde umfasst ist, zumal eine Abschaffung der Übertragung 2010 nicht beabsichtigt war. Somit schlägt die Verwaltung vor, den entsprechenden Passus der alten Formulierung (bis 2010) im aktuellen § 18 zur inhaltlichen Klarstellung zu ergänzen. Auch die Hauptsatzungen der anderen Münsterlandkreise beinhalten eine entsprechende ausdrückliche Regelung.

Von dieser Regelung nicht betroffen ist die Beteiligung des Kreistages bei dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für die Bediensteten mit Vorstandsfunktion (s. § 18 Abs. 1).

Als Anlage ist eine Gegenüberstellung der bisherigen Fassung der Hauptsatzung und der von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen beigefügt. Änderungen sind im Entwurf der neuen Fassung jeweils durch Fettdruck kenntlich gemacht bzw. durchgestrichen dargestellt. In dieser Synopse sind außerdem weitere redaktionelle Änderungen aufgeführt. Anpassungen an die aktuelle Rechtschreibung sind nicht in der Auflistung enthalten. Die Änderungsvorschläge sind zur Erläuterung des Hintergrundes der jeweiligen Anpassung kommentiert. Die Anmerkungen werden aber selbstverständlich nicht Bestandteil der Satzung.

**Entscheidungsalternative(n):**

Ja                       Nein

Wenn ja, welche ?

Es werden nur die Änderungen der Hauptsatzung beschlossen, die zur Anpassung an die aktuelle Rechtslage durch das „Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes“ notwendig sind.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die entstehenden Mehrkosten können derzeit noch nicht beziffert werden.

**Anlagen:**

Synopse der Hauptsatzungsänderungen - Stand 26.06.2013